

275



# Verwaltung und Wirthschaft

in den Forsten des  
Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes.

Auf dem Hintergrunde  
einer allgemeinen Culturskizze des Landes mit Benützung  
officieller Daten

beleuchtet

von einem Fachmanne.



WIEN.

Verlag der k. u. k. Hofbuchhandlung Wilhelm Frick.

1897.



# Verwaltung und Wirthschaft

in den Forsten des  
Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes.

---

Auf dem Hintergrunde  
einer allgemeinen Culturskizze des Landes mit Benützung  
officieller Daten

beleuchtet

von einem Fachmanne.



WIEN.

Im Verlage der k. u. k. Hofbuchhandlung Wilhelm Frick.

1897.

## Vorwort.

---

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes vom 10. März 1896 hat der Abgeordnete des Bukowinaer Grossgrundbesitzes, Herr Stephan Stephanowicz, bei Berathung des Budgets des Ackerbauministeriums die unter dem alleinigen Schutze des Allerhöchsten Landesherrn dem genannten Ministerium unterstehende Verwaltung der Forste, Domänen und Montanwerke des griechisch-orientalischen Religionsfondes in der Bukowina einer zersetzenden Kritik unterzogen.

Die Wirkung dieses Angriffes war zunächst eine so ziemlich allgemeine Ueberraschung.

Die Verwaltung des gr.-or. Religionsfondes gehört nicht in die Kompetenzsphäre des Reichsrathes, sie ist unseres Wissens noch niemals ein Gegenstand seiner Verhandlungen gewesen. Man wusste sich also nicht recht zu erklären, warum der Herr Abgeordnete Stephanowicz, welcher dem Abgeordnetenhause seit sechs Jahren angehört, mit seinen Recriminationen gerade in dem Momente hervorgetreten ist, da er einem Ressortminister gegenüber stand, der sein Portefeuille erst seit wenigen Monaten innehatte und deswegen — trotz aller ihm eigenen raschen Orientirung — doch nicht in der Lage war, dem Angriffe stante pede mit der Waffe persönlicher Ueberzeugung zu begegnen.

Zur Ueberraschung gesellte sich etwas von jener Erregung, die man Sensation nennt, zumal dann, als die Fonds-Forstverwaltung einer schlechten, brutalen, devastirenden Wirthschaft geziehen ward

Se. Excellenz der Herr Ackerbauminister hat den Angriff mit feiner Klinge parirt. Er hat die Verwaltung der Güter des gr.-or. Religionsfondes anlässlich der Budgetrede vom 12. März 1896, so weit es ihm mit Rücksicht auf die kurze Zeit seiner Amtsführung eben möglich war, in Schutz genommen. Als ein ritterlicher Gegner hat er nach dem parlamentarischen Waffengange dem Abgeordneten Stephanowicz die Hand geboten und denselben eingeladen, ihn auf einer Bereisung der Fondsgüter, die er behufs persönlicher Information über die Sachlage noch im Laufe des Jahres unternehmen wolle, zu begleiten.

So ist es geschehen. Der Minister hat die Reise nach der Bukowina unternommen. Er hat in der Zeit vom 13. bis einschliesslich 20. September unter Führung des Landespräsidenten Grafen Goëss den grössten Theil des „Buchenlandes“ kennen gelernt, er hat sich vom 14. bis einschliesslich 17. September, von mehreren Beamten der Güterdirection geleitet, ganz besonders mit der Besichtigung der Forste in den Wirthschaftsbezirken Rewna, Frassin a. d. Moldawa, Pozoritta, Jakobeny, Dornawatra, Russ-Moldawitza und Putna befasst und der Abgeordnete Stephanowicz hat als Gast des Ministers an dieser Reise theilgenommen.

Das Ergebniss dieser Reise ist in einem umfassenden Berichte<sup>1)</sup> veröffentlicht worden und man hätte glauben sollen, dass die hochgehenden Wogen vom 10. März sich nun geglättet haben würden. In der Generaldebatte über den Staatsvoranschlag pro 1897, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. December 1896, erneuerte jedoch derselbe Abgeordnete den Angriff, so dass nun in fachlichen wie ausserfachlichen Kreisen die Annahme noch entschiedener platzgreifen könnte, als ob die Forste des gr.-or. Religionsfondes in der Bukowina thatsächlich schlecht bewirthschaftet und verwaltet wären.

Der Sachverhalt dürfte schon in nächster Zeit von kompetentester Seite klar gestellt werden. Indessen sei es uns gestattet, die Verwaltung und Wirthschaft in den Forsten des gr.-or. Religionsfondes, von der bodenculturlichen Entwicklung des Landes ausgehend, einer fachmännischen Beleuchtung zu unterziehen. Wir verfolgen damit keine polemischen Absichten, glauben es aber der österreichischen Staats-Forstverwaltung schuldig zu sein, Fach- und Laienkreise über

die Verhältnisse und die Thätigkeit der genannten Verwaltung aufzuklären, an der Hand von Daten, die wir mit aller Sorgfalt gesammelt und gesichtet haben.

Wir setzen voraus, dass unsere Leser mit dem Inhalte der beiden Reden des Abgeordneten Stephanowicz, sowie mit jenem der Budgetrede des Ackerbauministers vom 12. März 1896 vertraut sind und werden somit auf den bezüglichen Text nur so weit zurückkommen, als es die folgende sachliche Darstellung unbedingt erfordert.

Wien, Sylvestertag 1896.

steuerkatasters, etwa vorhandener älterer Forstkarten oder von Copien der Militärkarten (Massstab 1:25.000), nach Anleitung der §§ 12 und 13 ein provisorisches Betriebseinrichtungsoberat zu verfassen sein.<sup>17)</sup>

Ein provisorisches Forsteinrichtungsoberat unterscheidet sich demnach vom Definitivum in erster Linie durch das bei der letzteren Kategorie auf eigener Vermessung beruhende Kartenwerk. In der Regel werden im Provisorium auch die taxatorischen Arbeiten nach den rascher zum Ziele führenden Methoden behandelt.

<sup>16)</sup> In der Instruction für die Betriebseinrichtung der Staats- und Fondsförste vom Jahre 1873 war der Etat für den schlagweisen Betrieb nach der Heyer'schen Formel,  $E = \frac{uv + suz - nv}{a}$ , zu berechnen, wobei  $uv$  = der wirkliche Vorrath,  $suz$  = Product aus der Summe des concreten Zuwachses mal der Ausgleichs- oder Umtriebszeit,  $nv$  = Product aus der Summe des normalen Zuwachses mal Umtriebszeit mal 0.45;  $a$  = Umtriebszeit. Für den Plänterbetrieb war nach dem Nutzungsprocente zu rechnen. Die nach diesen Formeln gerechneten Etats wurden mittelst der Cameraltaxe controlirt.

In der Instruction vom Jahre 1878 war die Cameraltaxe vorgeschrieben, wobei  $z$  = Altersdurchschnittszuwachs zur Zeit der Haubarkeit,  $nv$  = Product aus der Summe des Haubarkeitsdurchschnittszuwachses mal halbe Umtriebszeit,  $uv$  = Summe des wirklichen Massenvorrathes nach der Bestandesbeschreibung,  $u$  = bewilligte Ausgleichszeit. Im Plänterwalde blieb es bei dem Nutzungsprocent.

In der Instruction vom Jahre 1893 kam in Uebereinstimmung mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 20. Mai 1885, Z. 6738 ex 1884, der Flächenetat auf Grund des allgemeinen Einrichtungsplanes und die Controle desselben mittelst der Cameraltaxe zur Geltung.

<sup>17)</sup> Thätigkeitsbericht des k. k. Ackerbauministeriums für die Zeit vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875. Wien 1875.

<sup>18)</sup> Der Werth ist nach Massgabe der Bewerthung der schliesslichen Vorräthe in der aus dem sub 17 citirten Thätigkeitsberichte ersichtlichen Nachweisung ermittelt.

<sup>19)</sup> Die Daten bezüglich der auswärtigen Staaten sind geschöpft aus: O. von Hagen: die forstlichen Verhältnisse Preussens, Berlin 1894, 3. Auflage; Tharander forstliches Jahrbuch, 1893 (für Sachsen); statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Grossherzogthums Baden für das Jahr 1891, Karlsruhe 1892; Württemberg'sches Jahrbuch, 1893; Beiträge zur Forststatistik von Elsass-Lothringen. Heft IX. Strassburg 1894. — Bezüglich Bayerns beruhen die Ziffern auf Mittheilungen aus dem k. bayerischen Ministerialbureau.